

DISKUSSIONSPAPIER

Über die Notwendigkeit und Wirkung umweltbezogener Sorgfaltspflichten

Ein Diskussionsbeitrag im Rahmen eines deutschen und europäischen Lieferkettengesetzes

Rebecca Heinz und Johanna Sydow

Zusammenfassung

Unternehmerische Sorgfaltspflichten gelten als ergänzender regulatorischer Ansatz, um die von Unternehmen direkt und indirekt verursachten Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden in globalen Wertschöpfungsketten zu beenden.

In den vergangenen 20 Jahren hat sich die Sorgfaltspflichtendebatte vornehmlich um menschenrechtliche Belange gedreht. So definieren die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN) Anforderungen für Unternehmen zur Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten, während Ausgestaltung und Umsetzung umweltbezogener Sorgfaltspflichten in dem vergangenen Jahr kontrovers diskutiert wurden.

Das folgende Diskussionspapier bietet einen Überblick über den aktuellen Debattenstand zu umweltbezogenen Sorgfaltspflichten und beleuchtet anhand zweier Fallbeispiele im Bergbau-sektor (Cerro Matoso, Kolumbien, und LLurimagua, Ecuador) ihre Relevanz und ihren Mehrwert. Da der Bergbausektor sowohl aus ökologischer wie auch aus menschenrechtlicher Perspektive mitunter von den gravierendsten Auswirkungen betroffen ist, werden Beispiele aus dem Sektor illustrativ genutzt, um die Notwendigkeit und Machbarkeit umweltbezogener Sorgfaltspflichten zu untermauern. Es werden verschiedene Umsetzungsmöglichkeiten beleuchtet und auf aktuelle politische Prozesse in diesem Kontext eingegangen.

Impressum

AutorInnen: Rebecca Heinz und Johanna Sydow

Redaktion: Daniela Baum, Florian Ulrich

Herausgeber:

Germanwatch e.V.

Büro Bonn:

Dr. Werner-Schuster-Haus

Kaiserstr. 201

D-53113 Bonn

Telefon +49 (0)228 / 60 492-0, Fax -19

Büro Berlin:

Stresemannstr. 72

D-10963 Berlin

Telefon +49 (0)30 / 28 88 356-0, Fax -1

Internet: www.germanwatch.org

E-Mail: info@germanwatch.org

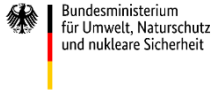
April 2021

Bestellnr: 21-4-01

Diese Publikation kann im Internet abgerufen werden unter:

<https://germanwatch.org/de/19914>

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Mit finanzieller Unterstützung des Bundesministeriums für
Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Für den Inhalt ist alleine Germanwatch verantwortlich.

Inhalt

1	Hintergrund	5
2	Relevanz einer umweltbezogenen Sorgfaltspflicht.....	7
2.1	Umweltbezogene Sorgfalt als effektiver Hebel zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen	7
2.1.1	Umweltschäden verschärfen Menschenrechtsverletzungen – der Fall Cerro Matoso (Kolumbien).....	8
2.1.2	Nationale Regierungslücken durch umweltbezogene Sorgfaltspflicht schließen	10
2.2	Umweltbezogene Sorgfalt zum Schutz der Biodiversität	11
2.2.1	Beispiel: Bergbauexploration im Nebelwald der Intag-Region, Ecuador	11
2.2.2	Anforderungen umweltbezogener Sorgfaltspflichten im Kontext von Umweltverträglichkeitsprüfungen	13
3	Machbarkeit einer umweltbezogenen Sorgfaltspflicht	15
3.1	Prozedurale Übertragbarkeit des menschenrechtlichen Ansatzes auf den Umweltbereich ...	15
3.1.1	Herausforderung des Regelungsgegenstandes einer umweltbezogenen Sorgfaltspflicht.....	15
3.2	Lösungsvorschläge zur Umsetzung einer umweltbezogenen Sorgfaltspflicht.....	16
3.2.1	Lösungsvorschlag 1: Generalklausel Umwelt	16
3.2.2	Lösungsvorschlag 2: Verweis auf lokales Umweltrecht	17
3.2.3	Lösungsvorschlag 3: Verweis auf internationale Umweltabkommen (Enumerationslösung).....	17
3.2.4	Lösungsvorschlag 4: Verweis auf Heimatstaatenrecht und Außenverweis auf Soft Laws	17
3.3	Anknüpfungspunkte zur Umsetzung umweltbezogener Sorgfaltspflichten in Unternehmen	18
4	Politische Forderungen	19
4.1	Umweltbezogene Sorgfaltspflicht gesetzlich verankern.....	19
4.1.1	Deutsches Sorgfaltspflichtengesetz.....	19
4.1.2	EU-Sorgfaltspflichtengesetz	20
4.2	Internationalen Leitfaden für umweltbezogene Sorgfaltspflichten in Rohstofflieferketten auf den Weg bringen	20

1 Hintergrund

Im Zuge der Globalisierung hat die deutsche und europäische Industrie große Teile ihrer Produktion in Länder mit niedrigem Lohnniveau ausgelagert, entweder durch die Ansiedlung eigener Produktionsstätten oder den Bezug von Vorprodukten und Rohstoffen über Zulieferer. Deutsche Unternehmen profitieren dabei nicht nur von niedrigen Lohn- und Sozialstandards, sondern auch von schwachen Umweltauflagen und deren unzureichender Umsetzung in anderen Ländern.

Unternehmerische Sorgfaltspflichten gelten als ergänzender regulatorischer Ansatz, um die von Unternehmen direkt und indirekt verursachten Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden in globalen Wertschöpfungsketten zu beenden. Derartige Sorgfaltspflichten adressieren die gesamte unternehmerische Wertschöpfungskette und definieren den Verantwortungsbereich von Unternehmen im Kontext globalisierter Wirtschaftsstrukturen neu – also auch dort, wo nationale Umwelt- und Sozialstandards niedrig sind oder mangelhaft umgesetzt werden. Unternehmerische Sorgfalt bedeutet, dass Unternehmen Risiken identifizieren und angemessene Maßnahmen zur Achtung und zum Schutz der Menschenrechte und Umwelt entlang ihrer weltweiten Geschäftstätigkeiten ergreifen und umsetzen müssen.

Die Maßnahmen müssen angemessen sein, das heißt im Verhältnis zur Größe, Branche und Position des Unternehmens in der Liefer- und Wertschöpfungskette stehen. Mit den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN) wurde 2011 erstmals ein globaler Referenzrahmen verabschiedet, der u.a. Anforderungen für Unternehmen zur Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten definiert.¹ In den vergangenen zehn Jahren hat sich die Sorgfaltspflichtendebatte damit vornehmlich um menschenrechtliche Belange gedreht. Ausgestaltung und Umsetzung umweltbezogener Sorgfaltspflichten spielten in fachlichen wie auch politischen Debatten hingegen eine eher untergeordnete Rolle und sind mit Unsicherheiten behaftet.

Laut Gutachten des Umweltbundesamtes weisen die Regelungsprobleme des Menschenrechts- und Umweltschutzes in globalen Wertschöpfungsketten demnach zwar deutliche Parallelen auf, dennoch ist die rechtliche und wissenschaftliche Aufarbeitung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichtendebatte im Vergleich zu Parallelfragen des Umweltbereiches reifer und signifikant weiterentwickelt.²

So bilden die vom UN-Menschenrechtsrat 2011 angenommenen Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte nicht nur ein internationales Rahmenwerk, welches menschenrechtliche Anforderungen an Unternehmen in globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten definiert, sondern die Prinzipien beziehen sich auch auf völkerrechtlich bindende Menschenrechtsabkommen und die ILO-Kernarbeitsnormen. Für umweltbezogene Sorgfaltspflichten hingegen fehlt solch ein einheitlicher

¹ Der Sorgfaltspflichtenansatz der UN-Leitprinzipien besteht aus fünf Kernelementen: Grundsatzerklärung, Risikoanalyse, Präventions- und Abhilfemaßnahmen, Wirksamkeitskontrolle, Berichterstattung sowie die Einrichtung und Auswertung von Beschwerdemechanismen für Rechteinhabende entlang der Wertschöpfungsstrukturen. UN (2011): Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Abrufbar unter:

<https://www.auswaertiges-amt.de/blob/266624/b51c16fafi1b3424d7efa060e8aaa8130/un-leitprinzipien-de-data.pdf> (letzter Abruf 30.03.2021)

² Scherf, C.S., Kampffmeyer, N., Gailhofer, P. (2020) et al: Umweltbezogene und menschenrechtliche Sorgfaltspflichten als Ansatz zur Stärkung einer nachhaltigen Unternehmensführung. Umweltbundesamt. Abrufbar unter https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2020-07-15_texte_138-2020_umweltbezogene-sorgfaltspflichten_0.pdf (letzter Abruf 30.03.2021)

internationaler Referenzrahmen, wie auch völkerrechtlich bindende Umweltabkommen, die klare Unternehmenspflichten in Bezug auf umweltpolitische Anforderungen definieren.

Nichtsdestotrotz spielen Umweltbelange bereits in den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen sowie in der CSR-Richtlinie zur Berichterstattungspflicht europäischer Unternehmen eine wichtige und eigenständige Rolle. In den letzten Jahren gab es Gesetzgebungsverfahren, die auf dem Prinzip der Sorgfaltspflicht aufbauen, weitere sind gerade im Entstehen. So gibt es in Frankreich bereits seit 2017 ein umfangreiches Sorgfaltspflichtengesetz. Dieses integriert als eines der Wenigen bereits eine umweltbezogene Sorgfaltspflicht.³ Auch auf EU-Ebene wird vonseiten der Kommission, des Rates und des Parlaments an einem Lieferkettengesetz gearbeitet, so schlägt eine Resolution des Europaparlaments explizit eine umweltbezogene Sorgfaltspflicht vor.⁴ Hingegen fehlt eine wirkungsvolle eigenständige umweltbezogene Sorgfaltsregelung im derzeitigen vom Kabinett beschlossenen Entwurf für ein deutsches Sorgfaltspflichtengesetz.⁵

Ein Rechtsgutachten und eine juristische Stellungnahme der Umweltverbände der Initiative Lieferkettengesetz⁶ sowie ein Rechtsgutachten des Umweltbundesamtes⁷ haben die rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten und damit die Machbarkeit einer umweltbezogenen Sorgfaltspflicht diskutiert.

Das folgende Diskussionspapier baut hierauf auf. Es bietet einen Überblick über den aktuellen Debattenstand und beleuchtet anhand zweier Fallbeispiele Relevanz und Mehrwert einer umweltbezogenen Sorgfaltspflicht. Da der Bergbausektor sowohl aus ökologischer wie auch aus menschenrechtlicher Perspektive mitunter von den gravierendsten Auswirkungen betroffen ist, werden Beispiele aus diesem Sektor illustrativ genutzt, um die Notwendigkeit und Machbarkeit umweltbezogener Sorgfalt zu untermauern.

³ LOI no 2017-399 du 27 mars 2017 relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprises donneuses d'ordre (1) (27.03.2017). Abrufbar unter: <https://www.legifrance.gouv.fr/jorf/id/JORFTEXT000034290626?r=pCFQrocheM> (letzter Abruf 30.03.2021)

⁴ European Parliament resolution of 10 March 2021 with recommendations to the Commission on corporate due diligence and corporate accountability (2020/2129(INL)) (10.03.2021). Abrufbar unter: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0073_EN.html (letzter Abruf 30.03.2021)

⁵ Bundesregierung (03.03.2021): Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten. Abrufbar unter: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Regierungsentwuerfe/reg-sorgfaltspflichtengesetz.pdf;jsessionid=084C7B18197E1ACAAE9402F2B73360D6.delivery1-replication?__blob=publicationFile&v=2 (letzter Abruf 30.03.2021)

⁶ Henn, E. & Jahn, J. (2020): Rechtsgutachten zur Ausgestaltung einer Umweltbezogenen Sorgfaltspflicht in einem Lieferkettengesetz. BUND, Greenpeace, DUH. Abrufbar unter: <https://www.bund.net/service/publikationen/detail/publication/rechtsgutachten-zur-ausgestaltung-einer-umweltbezogenen-sorgfaltspflicht-in-einem-lieferkettengesetz/> (letzter Abruf 30.03.2021)

Verheyen, R. (2020): Ein deutsches Lieferkettengesetz. Echte Chance für den Umweltschutz. Abrufbar unter: <https://www.greenpeace.de/sites/www.greenpeace.de/files/publications/s03111-greenpeace-lieferkettengesetz-stellungnahme-20200818.pdf>

⁷ Scherf, C.S., Kampffmeyer, N., Gailhofer, P. (2020) et al: Umweltbezogene und menschenrechtliche Sorgfaltspflichten als Ansatz zur Stärkung einer nachhaltigen Unternehmensführung. Umweltbundesamt. Abrufbar unter https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2020-07-15_texte_138-2020_umweltbezogene-sorgfaltspflichten_0.pdf (letzter Abruf 30.03.2021)

2 Relevanz einer umweltbezogenen Sorgfaltspflicht

Umweltbelange werden zum Teil bereits direkt oder indirekt über unterschiedliche Menschenrechte adressiert. So deckt das Recht auf Zugang zu sauberem Trinkwasser Umweltbelange zum Teil mit ab. Hingegen werden viele umweltbezogene Belange, darunter Biodiversitätsverlust und die Klimakrise, nicht über den derzeitigen Menschenrechtskanon abgedeckt. Zudem ist die Wirkkette zwischen Unternehmenstätigkeit und Umweltschaden auf der einen Seite und Menschenrechtsverletzungen auf der anderen Seite kompliziert. Eine umweltbezogene Sorgfalt hingegen wirkt im Sinne des vorsorgenden Umweltschutzes präventiv, trägt zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen bei und erleichtert eine eindeutige Schadenszuordnung. Im weiteren Verlauf werden Kernargumente angeführt, die die Relevanz einer umweltbezogenen Sorgfaltspflicht am Beispiel des Bergbausektors verdeutlichen.

2.1 Umweltbezogene Sorgfalt als effektiver Hebel zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen

Unternehmensaktivitäten können direkte oder zur Verursachung zeitlich versetzte Auswirkungen auf den Zustand und das Gleichgewicht ökologischer Systeme entfalten. Der im März im Kabinett beschlossene Entwurf für ein deutsches Sorgfaltspflichtengesetz adressiert Umweltbelange fast ausschließlich im Kontext von Menschenrechtsverletzungen, das heißt als Risikofaktoren die *geeignet* sind Menschenrechtsverletzungen zu verursachen. Darunter fallen laut Gesetzesentwurf der Bundesregierung unternehmerische Aktivitäten, die schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- oder Luftverunreinigungen verursachen und zugleich geeignet sind, einer Person die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung zu entziehen, den Zugang zu sauberem Trinkwasser und Sanitäreinrichtungen zu verwehren oder die Gesundheit einer Person zu schädigen. Diese Formulierung weist zwei Schwächen auf: Zum einen muss ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Unternehmenstätigkeit, Umwelt und potenzieller Menschenrechtsverletzung hergestellt werden. Zum anderen ist die gesetzliche Formulierung so offen gefasst, dass unklar ist, ab wann eine Unternehmenspraktik als umweltschädigend im Sinne des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung einzustufen ist.

Die vonseiten des Gesetzes geforderte Kausalitätsermittlung zwischen Umweltverschmutzung und Menschenrechtsverletzung ist aus juristischer Perspektive der Betroffenen eine Herausforderung. Denn durch Umweltschäden ausgelöste Menschenrechtsverletzungen stehen oftmals in Zusammenhang mit schleichenden Umweltveränderungsprozessen und treten als Folge kumulativer Ereignisse auf. Unternehmenstätigkeiten, die ökologische Schäden verursachen, sind zwar oftmals Treiber von Ressourcenkonflikten, letztere sind jedoch das Ergebnis eines vielschichtigen Ursache-Wirkungs-Komplexes.⁸ Es ist daher in den meisten Fällen juristisch schwierig, Unternehmen für durch Umweltschäden vermittelte Menschenrechtsverletzungen verantwortlich zu machen, da die

⁸ Nie, M. A. (2003): Drivers of Natural Resource-Based Political Conflict. *Policy Sciences*, 11, 307-341. Abrufbar unter: <https://logan-park.org/wp-content/uploads/2020/05/Nie-2003-Drivers-of-natural-resource-conflicts.pdf> (letzter Abruf 30.03.2021)

Kausalität zwischen Menschenrechtsverletzung und umweltverschmutzenden Unternehmenspraktiken komplex ist.

Eine umweltbezogene Sorgfaltspflicht würde im Sinne des vorsorgenden Umweltschutzes Unternehmen zur Umsetzung präventiver Umweltschutzmaßnahmen veranlassen, ohne dass ein potenzieller Zusammenhang zu personenbezogenen Rechtsverletzungen hergestellt werden müsste. Eine umweltbezogene Sorgfaltspflicht sollte klare Handlungspflichten für Unternehmen definieren und so einen Referenzrahmen schaffen, der Unternehmen Rechtssicherheit darüber gibt, welche Schutzmaßnahmen geeignet sind, um Umweltschäden und damit mögliche Menschenrechtsverletzungen zu verhindern. Eine umweltbezogene Sorgfalt könnte somit auch für Unternehmen von Vorteil sein, denn sie definiert einen festen Bezugsrahmen für ihre umweltbezogenen Sorgfaltspflichten, die u. a. geeignet sind, personenbezogene Rechte zu schützen. Im Umkehrschluss bedeutet dies auch, dass im Schadensfall eine umweltbezogene Sorgfaltspflicht die Schadenszuordnung vereinfacht, denn ein Nachweis über die Missachtung umweltbezogener Handlungspflichten wäre ausreichend zur Feststellung einer Sorgfaltspflichtenverletzung. Das heißt, auf Verfahren zur Ermittlung der Kausalität zwischen Umweltschäden und Menschenrechtsverletzungen könnte gegebenenfalls verzichtet werden, was es sowohl Betroffenen als auch Behörden erleichtern würde, präventiv vorzugehen und Menschenrechtsverletzungen proaktiv zu verhindern.⁹

Das folgende Beispiel veranschaulicht sehr eindrücklich, warum eine umweltbezogene Sorgfaltspflicht aus juristischer Perspektive der Betroffenen relevant ist.

2.1.1 Umweltschäden verschärfen Menschenrechtsverletzungen – der Fall Cerro Matoso (Kolumbien)

Das kolumbianische Abbauprojekt Cerro Matoso liegt im Süden der Region Córdoba. Die Mine zählt seit 1960 zu einer der größten Ferronickel-Produktionsstätten der Welt.

1980 ging sie in den Besitz der Cerro Matoso S.A. über – zuerst eine Tochtergesellschaft der transnationalen Firmengruppe BHP Group, seit 2015 eine Tochtergesellschaft der South 32. Beide Firmen haben ihren Hauptsitz in Australien. Die Region Córdoba verzeichnet die schwerwiegendsten Menschenrechtsverletzungen im kolumbianischen Konflikt. Governance-Strukturen und behördliche Kapazitäten sind schwach. Die lokalen Gemeinden beschuldigen die BHP Group und South 32, die Umwelt stark kontaminiert und hierdurch zu Menschenrechtsverletzungen beigetragen zu haben. Jahrzehntlang wurden keine angemessenen Umweltschutzmaßnahmen getroffen, was zu einer starken Anreicherung von Giftstoffen in Wasser, Boden und Luft geführt hat – mit verheerenden Folgen für die Gesundheit der Bevölkerung.¹⁰

Im Jahr 2013 reichte die lokale Bevölkerung Beschwerde gegen die BHP Group bei den Behörden ein, in denen sie von der Zunahme von Krebs-, Hautkrankheiten und Fehlgeburten in ihren Gemeinden berichteten. Sie verklagten die BHP Group aufgrund der Verletzung ihrer Grundrechte auf Ge-

⁹ Polotzek, L. (2020): Kommt ein deutsches Lieferkettengesetz? Informationen mit Fokus auf umweltbezogene Sorgfaltspflichten für Unternehmen. BUND Hintergrundpapier. Abrufbar unter: https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/ttip_und_ceta/handel_deutsches_lieferkettengesetz_hintergrund.pdf (letzter Abruf 30.03.2021)

¹⁰ Morelo, G. & Castillejo, S. (2019): The Zenú village surrounded by a mine. Abrufbar unter: <https://tierraderesistentes.com/en/index.php/2020/03/25/el-pueblo-zenu-acorralado-por-el-desarrollo-minero/> (letzter Abruf 30.03.2021)

sundheit, eine sichere Umwelt und eine vorherige Konsultation. 2017 wurde die Klage vor dem kolumbianischen Verfassungsgericht verhandelt. Das Urteil T-733/17 gab der lokalen Bevölkerung und ihren Forderungen weitestgehend recht. Das Urteil verpflichtete South 32 dazu, Konsultationen mit der betroffenen und indigenen Bevölkerung durchzuführen, eine lokale Gesundheitsvorsorge zu gewährleisten und im Rahmen eines Gemeinde-Fonds die Opfer mit 300-400 Mio. USD zu entschädigen.

Im Rahmen des Prozesses wurde eine großangelegte Studie des Nationalen Instituts für Rechtsmedizin und forensische Wissenschaften veranlasst. 1.147 Blutproben wurden entnommen und analysiert, um das Aufkommen bergbaubedingter Krankheiten zu ermitteln. Die Studie stellte einen Zusammenhang zwischen der Entfernung von Wohnstätten zur Mine und dem Auftreten von Krankheiten fest. Dennoch nahm South 32 die Ergebnisse der Studie zum Anlass, um das Urteil des Verfassungsgerichtes rechtlich anzufechten: „Das Gericht hat das medizinische Gutachten des kolumbianischen Instituts für Rechtsmedizin falsch interpretiert, das keinen eindeutigen und direkten Kausalzusammenhang zwischen den in der Bevölkerung festgestellten Auswirkungen und dem Betrieb des Cerro Matoso herstellen konnte.“¹¹

Das Gericht folgte dieser Argumentation. In einer Revision wurde festgehalten, dass die Studie keine systemischen Rückschlüsse über Ursache und Wirkung der Bergbauoperation und der Umweltbelastung auf der einen und den gesundheitlichen Auswirkungen auf der anderen Seite zuließe. Cerro Matoso S.A. und South 32 konnten nicht für die Gesundheitsschäden in der Bevölkerung haftbar gemacht werden und die Wiedergutmachungszahlungen von über 400 Mio. USD wurden annulliert.¹²

Auch umweltrechtliche Unsicherheiten erschwerten es, Cerro Matoso für Umweltschäden und die daraus resultierenden Gesundheitsfolgen in Verantwortung zu ziehen. Die Umweltlizenz wurde von Cerro Matoso S.A. 1981 beantragt, welche seither nicht aktualisiert wurde und somit nicht den Umweltvorschriften gemäß Gesetz 99 von 1993 entspricht. Laut Einschätzung des kolumbianischen Rechnungshofes war die Lizenz seit spätestens 2012 ungültig. Die Nationale Bergbaubehörde (ANM) widersprach der Einschätzung des Rechnungshofes. Das Urteil des Verfassungsgerichtes verpflichtete Cerro Matoso S.A. 2017 dazu, eine neue Umweltlizenz zu beantragen. Die Unterlagen wurden, South 32 zu Folge, eingereicht, eine Bewilligung der Behörde steht noch aus.¹³

Obwohl die Abbaukonzession im Jahr 2012 bis 2044 verlängert wurde, liegen aktuell weder Schutz- noch Renaturierungsmaßnahmen vor, um existierende Umweltschäden zu beheben und zukünftige zu vermeiden. Ein Monitoring des Unternehmens über den Zustand von Wasser- und Luftparametern ist öffentlich nicht zugänglich. Kolumbien verpflichtet South 32 weder dazu, ein Schließungskonzept für die spätere naturräumliche Wiederherstellung der Mine vorzulegen, noch die dafür notwendigen finanziellen Mittel bereitzustellen. Ferner existieren in Kolumbien keine gesetzlichen Grenzwerte für den Ausstoß von Eisen- und Nickelemissionen.¹⁴

Siehe ausführliche Fallstudie: www.germanwatch.org/de/19845

¹¹ South 32 zitiert in Morelo und Castillejo (2019), eigene Übersetzung.

¹² Colombia's Cerro Matoso mine wins appeal, will not pay damages. (09.2018). Reuters. Abrufbar unter <https://www.reuters.com/article/us-colombia-mining-cerromatoso-idUSKCN1M102U> (letzter Abruf 30.03.2021)

¹³ Morelo, G. & Castillejo, S. (2019): The Zenú village surrounded by a mine. Abrufbar unter: <https://tierraderesistentes.com/en/index.php/2020/03/25/el-pueblo-zenu-acorralado-por-el-desarrollo-minero/> (letzter Abruf 30.03.2021)

¹⁴ Heinz, R. & Sydow, J. (2020): Why Environmental Due Diligence Matters in mineral Supply Chains: The case of Cerro Matoso, Colombia. Abrufbar unter: <https://germanwatch.org/de/19845> (letzter Abruf 30.03.2021)

2.1.2 Nationale Regierungslücken durch umweltbezogene Sorgfaltspflicht schließen

Das Fallbeispiel zeigt, wie schwierig es ist, Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen zur Verantwortung zu ziehen, die über die Kontamination von Umweltressourcen vermittelt werden. Eine umweltbezogene Sorgfaltspflicht würde es ermöglichen Unternehmen gemäß dem Verursacherprinzip für Umweltschäden verantwortlich zu machen, selbst dann, wenn nationale Umweltauflagen am Produktionsstandort schwach oder ihre Umsetzung unzureichend sind (in Abhängigkeit von der gesetzlichen Ausgestaltung dieser Sorgfaltspflicht, siehe Kapitel 3).

Die in der Umweltlizenz von 1981 definierten und von Cerro Matoso S.A. umgesetzten Maßnahmen entsprechen weder dem aktuellen Stand der besten verfügbaren Technik, noch dem umweltregulatorischen Standard australischer oder europäischer Gesetzgebung. Wären die BHP Group und South 32 von ihren Heimatstaaten dazu angehalten worden, umweltbezogene Sorgfaltsmaßnahmen und damit einhergehende Handlungspflichten umzusetzen, hätten schwerwiegende Gesundheitsschäden in Kolumbien gegebenenfalls verhindert werden können.

Eine umweltbezogene Sorgfaltspflicht rückt die Prävention von Umweltschäden in den Vordergrund. Sie sollte daher neben einer Generalklausel umweltbezogene Sorgfaltspflichten für Unternehmen im Rahmen sektorspezifischer Standards definieren und dabei klare Anforderungen an die Umweltüberwachung stellen, z. B. durch Indikatoren und Emissionsgrenzwerte. Unternehmen müssten im Rahmen ihrer Berichtspflichten darlegen, dass entsprechende Umweltauflagen erfüllt werden, Monitoring-Systeme installiert und Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltschäden ergriffen wurden. Im Verdachtsfall der Umweltschädigung könnten Behörden die Einhaltung umweltbezogener Sorgfaltsmaßnahmen durch Überprüfung der entsprechenden Dokumentation und Anordnung zusätzlicher Untersuchungen und Offenlegung von Dokumenten überprüfen. Auf die – wie im Falle von Cerro Matoso – komplizierte Kausalitätsrekonstruktion zwischen Unternehmenspraktik, Umweltschaden und Menschenrechtsverletzungen könnte damit verzichtet werden. Dies würde den Beschwerdeprozess der Betroffenen immens erleichtern.

Handlungspflichten für den Bergbausektor könnten internationalen Rahmenwerken, wie den *Best Available Techniques Reference Documents* (BREFs) der EU entnommen werden, die den weltweiten Stand der besten verfügbaren Technik abbilden¹⁵, oder der Gesetzgebung des Heimatstaates selbst entliehen werden (siehe hierzu Diskussion in Kapitel 3).

Auch Abnehmer des Ferronickel-Erzes sollten ihre Einkaufspolitik an Umweltbelangen ausrichten und könnten somit einen Beitrag zur Verbesserung der Situation vor Ort leisten. Importeure von Rohstoffen können Umweltbelange in Qualitätskriterien für Einkaufspraktiken übersetzen und ihre Vertragspartner bei deren Umsetzung aktiv unterstützen. Im konkreten Falle wäre eine Überprüfung der Umweltlizenz und der von Cerro Matoso umgesetzten Schutzmaßnahmen gegenüber internationalen Best-Practices-Regelungen unter anderem ein sinnvoller Ansatz.

Umweltbezogene Sorgfaltspflichten würden hierfür einen geeigneten Rahmen schaffen. Sie würden Unternehmen auch bei der Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten einen Vorteil bieten, da umweltbezogene Risiken an definierten und standardisierten Kriterien ermittelt werden könnten (z. B. intakte Filteranlagen, vorhandene Technologien etc.).

¹⁵ European IPPC Bureau. EU Best Available Techniques reference documents (BREFs). Abrufbar unter: <https://www.eea.europa.eu/themes/air/links/guidance-and-tools/eu-best-available-technology-reference> (letzter Abruf 30.03.2021)

2.2 Umweltbezogene Sorgfalt zum Schutz der Biodiversität

Wie bereits dargelegt, werden Umweltbelange im derzeitigen Entwurf eines deutschen Lieferkettengesetzes (Kabinettsfassung vom 03.03.2021) nur im Kontext einer unmittelbaren oder potenziellen Verletzung von menschenrechtlichen Rechtspositionen adressiert. So werden beispielsweise im aktuellen Gesetzesentwurf reine umweltbezogene Pflichten für Unternehmen auf die Einhaltung (einzelner Artikel) der Stockholmer Konvention über das Verbot persistenter Organischer Schadstoffe und das Minamata-Abkommen über den Einsatz und Umgang mit Quecksilber beschränkt. Beide Abkommen umfassen Schadstoffe, die besonders gesundheitsschädigend für Menschen sind, das heißt auch, diese Umweltpflichten entspringen einer menschenrechtlichen Perspektive. Es gelten daher, laut aktuellem Entwurf, keine umweltbezogenen Sorgfaltsmaßnahmen für Unternehmenstätigkeiten, die sich auf die Biodiversität lokaler und regionaler Ökosysteme auswirken oder zur Klimakrise beitragen.

Insbesondere in Lateinamerika, die vom Bergbau am stärksten betroffene Region weltweit, breitet sich der Bergbau in immer biodiversitätsreichere Regionen aus. Waldrodungen, Staubemissionen, Sprengungen und der Ausbau von Infrastruktur für Bergbauprojekte wirken sich besonders negativ auf die Biodiversität aus. Bereits das erhöhte Lärmlevel kann zu einem Rückgang der Tierpopulation beitragen und durch eine mangelhafte Umsetzung von Vor- und Nachsorgemaßnahmen der Bergbauoperation verstärkt werden, z. B. durch fehlende Renaturierungskonzepte.¹⁶ Dabei ist zu beachten, dass sich die Toxizität von Chemikalien je nach Tierart unterscheidet. Eine Biodiversitätsperspektive verlangt daher auch andere stoffliche Grenzwerte, als eine rein auf den Menschen zentrierte Betrachtungsweise.

Eine umweltbezogene Sorgfaltspflicht muss daher auch Unternehmenspflichten definieren, die die Umsetzung der völkerrechtlich bindenden und staatlichen Biodiversitäts- und Klimaschutzziele nicht konterkarieren. Am vorliegenden Beispiel werden die Relevanz einer solchen Regelung sowie mögliche Umsetzungsinstrumente aufgezeigt.

2.2.1 Beispiel: Bergbauexploration im Nebelwald der Intag-Region, Ecuador

Seit Jahrzehnten gibt es im Kanton Junín in der ecuadorianischen Intag-Region einen Konflikt um die Errichtung einer Tagebauminne für den Kupferabbau. Die Region befindet sich in den tropischen Anden, einem der 36 bedeutendsten Biodiversitätshotspots der Welt. Es gibt 279 vom Aussterben bedrohte Tierarten, die auf der Roten Liste der Weltnaturschutzunion IUCN stehen. Intag ist die Region mit den am meisten vom Aussterben bedrohten Tierarten der ecuadorianischen Anden. In dem Gebiet der Bergbaukonzession wurden mindestens zwei endemische Froscharten identifiziert, die durch das Llurimagua-Projekt unmittelbar bedroht werden.¹⁷ In den 1990er Jahren unterstützte die

¹⁶ Sordello, R., Flamerie De Lachapelle, F., Livoreil, B. et al. (2019): Evidence of the environmental impact of noise pollution on biodiversity: a systematic map protocol. *Environ Evid.* 8, 8. Abrufbar unter: <https://environmentalevidencejournal.biomedcentral.com/articles/10.1186/s13750-019-0146-6> (letzter Abruf 30.03.2021)

¹⁷ Roy, B. A., Zorrilla, M., Endara, L., Thomas, D. C., Vandegrift, R., Rubenstein, J. M., et al. (2018): New Mining Concessions Could Severely Decrease Biodiversity and Ecosystem Services in Ecuador. *Tropical Conservation Science*, 11, 1-20. Abrufbar unter: <https://doi.org/10.1177/1940082918780427> (letzter Abruf 30.03.2021)

Weltbank Ecuador bei der Identifizierung abbaufähiger Rohstofflagerstätten. In Junín wurden große Kupfer- und Molybdänvorkommen entlang der biodiversitätsreichen Toisán-Bergkette bestätigt.¹⁸ Die Japanische Entwicklungsagentur (JICA) gab daraufhin eine Umweltverträglichkeitsprüfung in Auftrag. Diese von Unternehmensinteressen unabhängig finanzierte Studie kam zu dem Schluss, dass die zu erwartenden Umweltauswirkungen und Risiken eines Tagebauprojektes für die Region sehr hoch wären. Die geplante Mine birgt aufgrund ihrer Topographie und der hohen Niederschlagsraten enorme Risiken für Erdbeben und die Kontamination der Wasserträger mit Schwermetallen mit gravierenden Folgen für die Biodiversität und Wasserversorgung der Region. Zentrale Ergebnisse der japanischen Umweltverträglichkeitsprüfung wurden von weiteren Untersuchungen bestätigt, unter anderem von dem renommierten Biologen E.O. Wilson.¹⁹ Aufgrund der physikalischen Gegebenheiten und der Topographie ist eine weitreichende Umweltkatastrophe wahrscheinlich. Das Bergbauprojekt befindet sich nichtdestotrotz in einer Explorationsphase, in der Fragen der ökonomischen Machbarkeit im Rahmen von Testbohrungen eruiert werden. Aufgrund der geologischen wie klimatischen Bedingungen hat die Explorationsphase bereits erhebliche Auswirkungen auf die Biodiversität: Wasserquellen wurden stark kontaminiert und der Straßenbau hat die Anzahl illegaler Rodungsaktivitäten massiv verstärkt, wie eine Studie von Roy et al. (2018) darlegt.²⁰ Darüber hinaus werden sich die Kupfermine sowie weitere geplante Bergbauvorhaben der Region massiv auf die regionalen klimatischen Bedingungen auswirken, ausgelöst durch die massive Abholzung und Manipulation des hydrologischen Systems. Dies hat nicht nur gravierende Folgen für die Landwirtschaft und das ökotouristische Potenzial der Region, sondern auch für die Intaktheit des großflächigen Ökosystems der Anden. Die Intag-Region ist ein essentieller Korridor für das Cotacachi-Schutzgebiet. Aufgrund der Vielzahl von Minenkonzessionen läuft Cotacachi Gefahr, eine von Minen umgebene Insel zu werden. Durch die zunehmende Isolation und durch Randeffekte wie das Austrocknen des Waldes verlieren Inseln an Biodiversität.²¹ Darüber hinaus stellen die Korridore eine wichtige Verbindung zwischen den unteren Regionen und den höheren Anden-Lagen dar, eine wichtige Migrationsroute für viele Tierarten, um sich an die verändernden Bedingungen des Klimawandels anzupassen.²²

Die prognostizierten ökologischen und ökonomischen Folgeschäden der Bergbauoperation für die Region haben seit den 1990ern immer wieder große Protestbewegungen in der Bevölkerung ausgelöst. Dieser Widerstand zwang zuerst ein japanisches, später ein kanadisches Bergbauunternehmen dazu, das Gebiet zu verlassen. Das aktuelle Bergbauprojekt Llurimagua ist daher bereits der dritte Versuch, eine Tagebaumine für den Kupferabbau in der Region zu errichten und wird von einem Joint Venture der ecuadorianischen staatlichen Bergbaugesellschaft ENAMI (51 %) und der nationalen Bergbaugesellschaft von Chile CODELCO (49 %) vorangetrieben. Der ecuadorianische Rechnungshof (Contraloría) hat die von Codelco und ENAMI vorgelegte Umweltverträglichkeitsprüfung

¹⁸ MiningWatch Canada (2005). A Brief History of Resistance to Mining in Intag, Ecuador. Abrufbar unter: <https://bit.ly/31zYuuN> (letzter Abruf 30.03.2021)

¹⁹ Zorrilla, C. (2008): A Brief History of Resistance to Mining in Intag, Ecuador. Abrufbar unter: <https://www.decoin.org/2008/01/a-brief-history-of-resistance-to-mining-in-intag-ecuador/> (letzter Abruf 30.03.2021)

²⁰ Roy, B. A., Zorrilla, M., Endara, L., Thomas, D. C., Vandegrift, R., Rubenstein, J. M., et al. (2018): New Mining Concessions Could Severely Decrease Biodiversity and Ecosystem Services in Ecuador. *Tropical Conservation Science*, 11, 1-20. Abrufbar unter: <https://doi.org/10.1177/1940082918780427> (letzter Abruf 30.03.2021)

²¹ Haddad, N. M., Brudvig, L. A., Clobert, J. et al. (2015): Habitat fragmentation and its lasting impact on Earth's ecosystems. *Science advances*, 1(2). Abrufbar unter: <https://advances.sciencemag.org/content/1/2/e1500052> (letzter Abruf 30.03.2021)

²² Báez, S., Jaramillo, L., Cuesta, F., & Donoso, D. A. (2016): Effects of climate change on Andean biodiversity: a synthesis of studies published until 2015. *Neotropical Biodiversity*, 2(1), 181-194. Abrufbar unter: <https://www.tandfonline.com/doi/full/10.1080/23766808.2016.1248710> (letzter Abruf 30.03.2021)

bemängelt, welche durch das Umweltministerium trotz fehlender Unterlagen genehmigt wurde. Auf Basis der eingereichten Unterlagen, war es dem Ministerium weder möglich sensible Schutzgebiete zu identifizieren, noch entsprechende Abhilfemaßnahmen zu definieren. Die Rechnungsprüfung identifizierte mindestens 12 Unregelmäßigkeiten in der Konzession und sprach die Empfehlung aus, die Umweltlizenz des Projekts sowie die von der Wasserbehörde erteilten Genehmigungen zurückzuziehen.²³

Derzeitige Vorwürfe der lokalen Zivilgesellschaft richten sich zudem gegen die intransparente Kommunikation des Unternehmens. In den Informationsveranstaltungen, die der lokalen zivilgesellschaftlichen Organisation DECOIN zu Folge nicht als Konsultation gewertet werden können, wurden die ökologischen Risiken des Abbaus auf die Region nicht adressiert. 2008 hat Ecuador die Natur als eigenständiges Rechtssubjekt in der Verfassung definiert. Basierend auf dieser Rechtsgrundlage hat die lokale Regierung Klage gegen die nationalen Behörden eingereicht. Deren Konzessionsvergabe gefährde die biologische Vielfalt in der Intag-Region, so die Anklage. Im September 2020 wurde der Klage in erster Instanz rechtgegeben, das Umweltministerium soll nun erneut prüfen, ob die Konzessionsvergabe zulässig ist.²⁴ Trotz lokaler Bedenken und Widerstände, der Anfechtung durch den Rechnungshof, sowie dem offenen Rechtsstreit zwischen nationaler und lokaler Regierung, drängt Codelco auf die Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Durchführung des Projektes.²⁵

Siehe ausführliche Fallstudie: www.germanwatch.org/de/19844

2.2.2 Anforderungen umweltbezogener Sorgfaltspflichten im Kontext von Umweltverträglichkeitsprüfungen

Im vorliegenden Fallbeispiel wurden Umweltrisiken von den unterschiedlichen Umweltverträglichkeitsstudien verschieden bewertet (in Abhängigkeit vom Auftraggeber). Auch auf regulatorischer Ebene besteht Uneinigkeiten über die Qualität der Studie sowie über die Zulässigkeit der darauf erfolgten Vergabe von Konzession und Umweltlizenz. Meist werden Umweltverträglichkeitsprüfungen von den Unternehmen selbst in Auftrag gegeben und finanziert. Standards und Regelungen zu Methodik und Inhalt der Umweltverträglichkeitsprüfungen sind international nicht einheitlich geregelt, weswegen die Studien in Qualität und Aussagekraft nicht vergleichbar sind.²⁶ Unternehmen können bei der Ausübung umweltbezogener Sorgfaltspflichten hier ansetzen, indem Lieferverträge an die Einhaltung von Qualitätskriterien und Mindestanforderungen bei der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sich daraus ableitender und umzusetzender Schutzmaßnahmen geknüpft werden. Darüber hinaus muss die betroffene Bevölkerung in umfassendem Maße und kontextualisierter Sprache

²³ Im Fallbeispiel Llorimagua, zum Beispiel, wurden 2019 mehrere Irregularitäten und Rechtswidrigkeiten vom Controller General des Staates festgestellt. Siehe La Hora: Contraloría detecta 12 irregularidades en el proyecto minero Llorimagua, en Intag (30.03.2019). Abrufbar unter: <https://www.lahora.com.ec/noticia/1102232695/contraloria-detecta-12-irregularidades-en-el-proyecto-minero-llurimagua-en-intag> (letzter Abruf 30.03.2021)

²⁴ Vgl. Defensa y Conservacion Ecologica de Intag. Abrufbar unter: <https://www.decoinc.org/> (letzter Abruf 30.03.2021)

²⁵ Paul, H. (26.04.2019): Codelco-Enami face Llorimagua uncertainty. Mining Journal. Abrufbar unter: <https://www.mining-journal.com/copper-news/news/1361693/codelco-enami-face-llurimagua-uncertainty> (letzter Abruf 30.03.2021) sowie New Enami boss with Llorimagua headache to sort out. (13.02.2020). Mining Journal. <https://www.mining-journal.com/copper-news/news/1380966/new-enami-boss-with-llurimagua-headache-to-sort-out> (letzter Abruf 30.03.21)

²⁶ UN Environment (2018). Assessing Environmental Impacts – A global review of Legislation. Abrufbar unter: <https://europa.eu/capacity4dev/unep/documents/assessing-environmental-impacts-global-review-legislation> (letzter Abruf 30.03.2021)

über die Umwelt- und Sozialrisiken des Projektes aufgeklärt und in Entscheidungen einbezogen werden.

Eine Vernachlässigung umweltbezogener Belange in der Planungs- und Explorationsphase von Bergbauoperationen kann irreversible Schäden regionaler Ökosysteme zur Folge haben, die im weiteren Projektverlauf nur schwer kompensiert werden können. Ökologische Belange müssen insbesondere in der Planungs- und Explorationsphase von (Bergbau-)Projekten eine zentrale Rolle bei der Ausübung unternehmerischer Sorgfaltsmaßnahmen spielen, da sich Projektprüfung, -design und die -planung entscheidend auf die spätere ökologische Verträglichkeit und potenziellen ökologischen wie sozialen Schäden auswirkt. Das Fallbeispiel illustriert, dass sich Konflikte zwischen Unternehmen und der Bevölkerung insbesondere durch die mangelhafte Kommunikation über die zu erwartenden ökologischen Schäden verschärfen können, da ohne diese auch keine Einschätzung über die ökonomischen Folgekosten möglich ist (Ökotourismuspotenzial, Landwirtschaft).

Hebelwirkung durch den deutschen Maschinen- und Anlagenbau

Eine deutsche umweltbezogene Sorgfaltspflicht würde im globalen Bergbausektor eine große Hebelwirkung für den Umwelt- und Biodiversitätsschutz entfalten. Denn die technische Realisierung von Bergbauoperationen hängt weltweit in großem Maßstab von deutscher Maschinenbautechnik ab.²⁷ Für seine chilenischen Minen unterhält Codelco millionenschwere Wartungsverträge mit Siemens²⁸ und wird von dem Maschinenbau-Unternehmen Herrenknecht beliefert.²⁹ Die Deutsche Außenhandelskammer wirbt explizit mit dem wirtschaftlichen Potenzial des ecuadorianischen Bergbausektors für deutsche Unternehmen.³⁰

Darüber hinaus zeigt der ecuadorianische Fall, dass die Umweltgesetzgebung in Produktionsländern durchaus progressiver sein kann, als es für Deutschland der Fall ist. Die Nationale Verfassung in Ecuador definiert die Natur als eigenständiges Rechtssubjekt, während die Umsetzung Defizite aufweist. Eine umweltbezogene aber auch menschenrechtliche Sorgfaltspflicht muss daher so ausgestaltet sein, dass nationale Rechtsstandards nicht untergraben werden und Sorgfaltspflichten mindestens eine effektive Umsetzung nationaler Umweltschutzgesetze im Rahmen wirtschaftlicher Aktivitäten fördern.

²⁷ GENIOS (2017). Goldgräberstimmung im Bergbau – Deutsche Maschinen weltweit gefragt. Abrufbar unter: http://www.genios.de/branchen/goldgr_berstimmung_im_bergbau_deutsche/s_mas_20070123.html (letzter Abruf 30.03.2021)

²⁸ Forum Vision Instandhaltung e.V. (2012). Siemens erhält Instandhaltungsauftrag für chilenische Kupfermine. Abrufbar unter: <https://www.ipih.de/artikel/9373> (letzter Abruf 30.03.2021)

²⁹ International Mining (2020). DMC Mining invests in new Sandvik, Herrenknecht equipment for Chile Projects. Abrufbar unter: <https://im-mining.com/2020/04/15/dmc-mining-invests-new-sandvik-herrenknecht-equipment-chile-projects/> sowie International Mining (2007). Codelco goes for German mining technology. Abrufbar unter: <https://im-mining.com/2007/07/25/codelco-goes-for-german-mining-technology/> (letzter Abruf 30.03.2021)

³⁰ AHK Deutsch-Ecuadorianische Industrie- und Handelskammer. Bergbau in Ecuador. Abrufbar unter: <https://ecuador.ahk.de/kompetenzfelder/bergbau-in-ecuador> (letzter Abruf 30.03.2021)

3 Machbarkeit einer umweltbezogenen Sorgfaltspflicht

3.1 Prozedurale Übertragbarkeit des menschenrechtlichen Ansatzes auf den Umweltbereich

Laut Scherf et al. (2020)³¹ lassen sich die Regelungsansätze einer menschenrechtlichen Sorgfaltspflichtenregelung und die diesen zu Grunde liegenden Erwägungen und Herausforderungen prinzipiell auf den Umweltschutz in globalen Wertschöpfungsketten übertragen. Denn der für die Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfalt genutzte und prozessorientierte Risikomanagementansatz kann „prinzipiell auf die Einhaltung eines jeden materiellen Standards oder auf den Schutz eines beliebigen Rechtsgutes angewendet werden“ (Scherf et al. 2020, S. 47) – und ist somit auch für den umweltpolitischen Bereich ein geeignetes Instrument.

Ansätze der Regelungsreichweite, also die Definition des unternehmerischen Verantwortungsbereiches und die Verankerung der prozessualen Umsetzungsmechanismen (Risikoanalyse, Prävention und Abhilfe) könnten problemlos von dem menschenrechtlichen Sorgfaltsansatz auf den Umweltbereich übertragen werden. Auch die Definition des Schutzgutes, auf die sich das Sorgfaltspflichten-gesetz bezieht (Ressourcen und Umweltgüter wie Luft, Wasser, Boden, Klima und Biodiversität), ließe sich vergleichsweise einfach regeln.

3.1.1 Herausforderung des Regelungsgegenstandes einer umweltbezogenen Sorgfaltspflicht

Eine Herausforderung bei der Übertragbarkeit des menschenrechtlichen Sorgfaltspflichtenansatzes auf den Umweltbereich liegt hingegen in der Bestimmtheit des Regelungsgegenstandes. Also die gesetzliche Grundlage für die Umweltschutzregelung in globalen Wertschöpfungsketten, von welchen sich konkrete Handlungspflichten für Unternehmen in ihren weltweiten Geschäftstätigkeiten ableiten lassen.

Während die Menschenrechtscharta sowie die ILO-Kernarbeitsnorm eine völkerrechtliche Grundlage für die Definition des Regelungsgegenstandes menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten bietet, ist die internationale Umweltpolitik durch einen Flickenteppich internationaler Abkommen und bisowie multilateraler Vereinbarungen geprägt (Sand 2018).³² Deutschland zählt 303 internationale Umwelt-Abkommen (252 multilaterale und 51 bilaterale), darunter 113 Abkommen mit globalem Anwendungsbereich (Krebs et al. 2020).³³ Es fehlt ein abschließender Katalog des internationalen Umweltrechtes, auf den im deutschen Sorgfaltspflichtengesetz verwiesen werden kann.

³¹ Scherf, C.S., Kampffmeyer, N., Gailhofer, P. (2020) et al: Umweltbezogene und menschenrechtliche Sorgfaltspflichten als Ansatz zur Stärkung einer nachhaltigen Unternehmensführung. Umweltbundesamt. Abrufbar unter https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2020-07-15_texte_138-2020_umweltbezogene-sorgfaltspflichten_0.pdf (letzter Abruf 30.03.2021)

³² Sand, P.H. (2018): Internationale Umweltabkommen, in Reh binder & Schink (Hg.), Grundzüge des Umweltrechts, 2018, Rn. 124; Grosz, Umweltschutz als Aspekt der Unternehmensverantwortung im internationalen Kontext, URP 2017, 641/656

³³ Ebd.

Darüber hinaus adressiert die Mehrheit dieser Abkommen umweltbezogene Pflichten von Staaten, welche sich nicht ohne Weiteres in unternehmerische Handlungspflichten übersetzen lassen. Dies gilt insbesondere für übergeordnete und globale Umweltziele, wie beispielsweise Emissionsreduktions- und Biodiversitätsziele.

3.2 Lösungsvorschläge zur Umsetzung einer umweltbezogenen Sorgfaltspflicht

3.2.1 Lösungsvorschlag 1: Generalklausel Umwelt

Frankreich ist dieser Herausforderung mit einer generalklauselartigen Formulierung der Umweltsorgfalt in seinem Sorgfaltspflichtengesetz von 2017 (loi de vigilance) begegnet. Das Gesetz verweist dabei auf Umweltschädigungen im Allgemeinen ohne weitere Konkretisierung und Spezifizierung sich daraus ableitender Unternehmenspflichten. Der französische Gesetzestext legt nur fest, dass Unternehmen „Risiken mit schwerwiegenden Verletzungen [u.a.] der Umwelt“ zu identifizieren und vorzubeugen haben.³⁴

Die Rechtsgutachten von Henn und Jahn (2020)³⁵, Krebs et al (2020)³⁶ wie auch die hier anschließende Stellungnahme von Verheyen (2020)³⁷ bewerten eine generalklauselartige Formulierung als gute gesetzliche Ausgangsbasis für eine umweltbezogene Sorgfaltspflicht. Dabei sollte die Formulierung das Schutzgut „Umwelt“ durch Umschreibung der einzelnen Güter (Luft, Wasser, Boden, Klima, Biodiversität, Pflanzen und Tiere, etc.) näher definieren und die Generalklausel durch Spezifizierungen und Ergänzungen unternehmerischer Pflichten erweitert werden (ebd.). Die Gutachten unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Empfehlungen, welche Verweise für die Konkretisierung des Regelungsstandes angemessen sind.

Für die Konkretisierung des Regelungsstandes bieten sich sowohl eine Vielzahl internationaler Abkommen, europäische wie nationale Gesetzesbestimmungen sowie die Umweltgesetzgebung des Produktionslandes an.

³⁴ LOI no 2017-399 du 27 mars 2017 relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprises donneuses d'ordre (1) (27.03.2017). Abrufbar unter: <https://www.legifrance.gouv.fr/jorf/id/JORFTEXT000034290626?r=pCFOrocheM> (letzter Abruf 30.03.2021)

³⁵ Henn, E. & Jahn, J. (2020): Rechtsgutachten zur Ausgestaltung einer Umweltbezogenen Sorgfaltspflicht in einem Lieferkettengesetz. BUND, Greenpeace, DUH. Abrufbar unter: <https://www.bund.net/service/publikationen/detail/publication/rechtsgutachten-zur-ausgestaltung-einer-umweltbezogenen-sorgfaltspflicht-in-einem-lieferkettengesetz/> (letzter Abruf 30.03.2021)

³⁶ Krebs, D., Klinger, R., Galihofer, P., Scherf, S.C. (2020): Von der menschenrechtlichen zur umweltbezogenen Sorgfaltspflicht – Aspekte zur Integration von Umweltbelangen in ein Gesetz für globale Wertschöpfungsketten. Umweltbundesamt. Abrufbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweltbezogene-sorgfaltspflichten> (letzter Abruf 30.03.2021)

³⁷ Verheyen, R. (2020): Ein deutsches Lieferkettengesetz. Echte Chance für den Umweltschutz. Abrufbar unter: <https://www.greenpeace.de/sites/www.greenpeace.de/files/publications/s03111-greenpeace-lieferkettengesetz-stellungnahme-20200818.pdf>

3.2.2 Lösungsvorschlag 2: Verweis auf lokales Umweltrecht

Sowohl von Henn und Jahn (2020), Krebs et al (2020) und Verheyen (2020) wird der Verweis auf das lokale Recht des Produktionslandes als vergleichsweise unproblematische juristische Lösung bewertet. Diese Regelung hätte zur Folge, dass die Einhaltung lokalen Umweltrechts im Produktionsland für die Erfüllung der unternehmerischen Sorgfaltspflicht ausreichend ist. Diese Regelung setzt bei dem Umsetzungs- und Durchsetzungsdefizit des lokalen Umweltrechts am Produktionsstandort an, ist aber nicht geeignet Regelungsdefizite des lokalen Umweltrechtes zu adressieren und wird daher von allen Autor*innen als Minimallösung bewertet (ebd.).

3.2.3 Lösungsvorschlag 3: Verweis auf internationale Umweltabkommen (Enumerationslösung)

Während sich der Großteil internationaler Abkommen, wie eingangs erwähnt, nicht direkt in unternehmerische Handlungspflichten übersetzen lässt, eignen sich hierfür durchaus internationale Abkommen und Bestimmungen zu stoffbezogenen, technikbezogenen und tätigkeitsbezogenen Verboten. Der aktuelle Entwurf für ein deutsches Lieferkettengesetz (Kabinettsbeschluss 03.03.2021) definiert bereits umweltbezogene Pflichten von Unternehmen, indem er auf einzelne Artikel des Stockholmer Übereinkommens zum Verbot persistenter organischer Schadstoffe und das Minamata-Abkommen zum Umgang mit Quecksilber verweist. Der Verweis auf Internationale Umweltabkommen (Enumerationslösung) zur Definition des Regelungsgegenstandes umweltbezogener Sorgfaltspflichten stellt daher insbesondere bei der Definition branchenspezifischer Anforderungen und Anwendungsbereiche eine sinnvolle Konkretisierung umweltbezogener Sorgfaltspflichten dar (Krebs et al. 2020). Die bisherige Auflistung internationaler Abkommen im Gesetzesentwurf ist jedoch, wie im folgenden Kapitel diskutiert, unvollständig.

3.2.4 Lösungsvorschlag 4: Verweis auf Heimatstaatenrecht und Außenverweis auf Soft Laws

Um regulatorische Lücken zwischen internationalen Abkommen und lokalen Umweltschutzregelungen zu schließen, ist es nach Auffassung von Verheyen (2020) neben einer Enumerationslösung sinnvoll und notwendig, eine generalklauselartige Formulierung um einen Verweis auf die Zielnormen des europäischen technischen und betriebsbezogenen Umweltschutzes zu ergänzen. Krebs et al (2020) stufen einen pauschalen Verweis auf alle deutschen und/oder europäischen Umweltvorschriften hingegen für den gesamten Wertschöpfungsprozess als problematisch ein, sehen es jedoch rechtlich als durchaus möglich an „in bestimmten Fällen die Beachtung von bestimmten EU-Standards für bestimmte Tätigkeiten oder Wertschöpfungsstufen vorzuschreiben.“ (Krebs et al. 2020, S. 41).

Dieser Ansatz wird von Kritiker*innen als extraterritorialer und völkerrechtswidriger Eingriff in das Rechtssystem des Produktionslandes gewertet. Verheyen (2020) weist diese Einschätzung hingegen entschieden zurück, da das Gesetz nicht extraterritorial reguliere, sondern Pflichten lediglich für die in Deutschland ansässigen Unternehmen definiert. Eine völkerrechtswidrige Regelung ist fernliegend, da eine solche Sorgfaltsregelung „international[e] Vertragsbedingungen und -verhältnisse als Vollzugsvehikel außerhalb staatlicher Vollzugsmechanismen“ nutzt. Der „Export“ des europäischen Regelungsstandards in das Produktionsland ist regulatorisch daher durchaus möglich. So favorisiert

auch der derzeitige Vorschlag für ein europäisches Lieferkettengesetz des Rechtsausschusses im Europaparlament diesen Regelungsansatz.

Der pauschale Verweis auf sogenannte Soft Laws, wie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, wird von Krebs et al. (2020) hingegen als verfassungswidrig eingestuft, da es sich um private und nicht demokratisch legitimierte Regelungswerke handelt, die in regelmäßigem Turnus aktualisiert werden. Der Verweis auf einzelne spezifische Richtlinien selbst, wie die OECD-Leitsätze von 2018, wird als unproblematisch eingestuft. Die EU-Konfliktmineralienverordnung macht genau diesen Bezug zum „OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten“. Sie legt sich dabei aber auch auf eine bestimmte Version des Leitfadens fest.

3.3 Anknüpfungspunkte zur Umsetzung umweltbezogener Sorgfaltspflichten in Unternehmen

Scherf et al. (2020) bewerten in ihrem Gutachten nicht nur die juristische Machbarkeit, sondern auch die praktische Umsetzbarkeit umweltbezogener Sorgfaltspflichten durch Unternehmen. Für Umweltthemen gibt es in Unternehmen bereits etablierte Verfahren, darunter Umweltmanagementsysteme (UMS). Diese folgen einer prozeduralen Logik und adressieren die Umweltauswirkungen über den gesamten Lebensweg von Produkten und Dienstleistungen eines Unternehmens.³⁸ Auch die OECD-Leitsätze sehen in UMS einen vielversprechenden Umsetzungshebel für Unternehmen.³⁹ Anerkannte Managementsysteme wie das europäische Eco Management and Audit Scheme (EMAS) beinhalten daher bereits einen auf die Wertschöpfungskette gerichteten Ansatz und branchenspezifische Konkretisierungen. Sie bieten daher einen geeigneten Ausgangspunkt für die Umsetzung umweltbezogener Sorgfaltspflichten.

Deshalb empfehlen Krebs et al. (2020) umweltbezogene Anforderungen von Sorgfaltspflichten in Umweltmanagementsysteme (UMS) im Rahmen eines risikobasierten Ansatzes für ihre Lieferketten zu verankern. Darüber hinaus, so die Autor*innen, würden umwelt- und menschenrechtliche Belange oftmals getrennt voneinander in Unternehmen behandelt (z. B. in unterschiedlichen Abteilungen), daher sollten in den Unternehmensstrukturen sinnvolle Schnittstellen eruiert werden, um umwelt- und menschenrechtliche Belange kohärent und gemeinsam zu adressieren.

³⁸ BMU; UBA (Hg.) (2019): Protokoll Arbeitsgruppe 2: Wie können Sorgfaltspflichten und Umweltmanagementsysteme verknüpft werden? Verantwortung für Mensch und Umwelt: Unternehmen und ihre Sorgfaltspflichten. BMU, 19. September 2019.

³⁹ Organization for Economic Co-operation and Development (OECD) (2011): OECD Guidelines for Multinational Enterprises. 51. Abrufbar unter: <https://www.oecd.org/daf/inv/mne/oecdguidelinesformultinationalenterprises.htm> (letzter Abruf 30.03.2021)

4 Politische Forderungen

4.1 Umweltbezogene Sorgfaltspflicht gesetzlich verankern

Die hier analysierten Gutachten und Stellungnahmen verdeutlichen, dass eine effektive und eigenständige umweltbezogene Sorgfaltspflicht durch die Kombination der verschiedenen rechtlichen Ansätze und Methoden umsetzbar und möglich ist. Sowohl aufgrund der Relevanz des Umweltschutzes für die Ausübung von Menschenrechten als auch für den Schutz der globalen Umweltgüter Biodiversität und Klima ist dies dringend notwendig.⁴⁰

Das vorliegende Diskussionspapier verdeutlicht sowohl die Relevanz als auch die juristische Machbarkeit einer umweltbezogenen Sorgfaltspflicht. Ihre Verankerung in einem deutschen wie auch europäischen Lieferkettengesetz ist sowohl aus menschenrechtlicher als auch aus umweltpolitischer Perspektive dringend notwendig. Tragen Unternehmen zu Umweltzerstörungen bei, die Menschenrechte beschneiden, vereinfacht eine umweltbezogene Sorgfaltspflicht die Schadenszuordnung. Der Nachweis der Umweltschädigung könnte dann folglich ausreichen, die Kausalität zu den sich daraus ableitenden Menschenrechtsverletzungen müsste nicht explizit dargestellt werden.⁴¹ Wie in Kapitel 2.1 diskutiert, ist die umweltbezogene Sorgfalt auch aus menschenrechtlicher Sicht eine wichtige Ergänzung und wirkt, wie in Kapitel 2.2 erörtert, präventiv im Sinne eines vorsorgenden Umweltschutzes. Damit würde sie auch einen ergänzenden Umsetzungshebel für den globalen Biodiversitäts- und Klimaschutz bieten.

4.1.1 Deutsches Sorgfaltspflichtengesetz

Die bisherigen Pflichten in Bezug auf Umwelt weisen im Gesetzesentwurf der Bundesregierung eine unzureichende Regelungstiefe auf. Der Entwurf berücksichtigt nur einzelne Punkte aus dem Übereinkommen von Minamata über Quecksilberemissionen sowie das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe. Deutschland hat sowohl eigenständig als auch über die EU weitaus mehr Umweltabkommen unterzeichnet, für die geprüft werden sollte, inwieweit sie sich als Referenzrahmen für unternehmerische Sorgfaltspflichten eignen.⁴² Darüber hinaus wird den Unternehmen durch die umweltbezogenen Pflichten des aktuellen Gesetzesentwurfes nur eine stark eingeschränkte Verantwortung zugeschrieben, die sich auf einzelne Passagen zweier Umweltabkommen beschränkt. Damit existieren keine wirkungsvollen eigenständigen umweltbezogenen Sorgfaltspflichten im Gesetzesentwurf.

Wichtig wäre es, das Gesetz um eine schadens- und umweltgutbezogene Generalklausel, ähnlich der des französischen Sorgfaltspflichtengesetzes, zu ergänzen und durch Verweise auf das Umweltrecht

⁴⁰ Hoesch, S. (2020). Gestaltungsmöglichkeiten und Notwendigkeit einer umweltbezogenen Sorgfaltspflicht. Verfassungsblog. Abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/gestaltungsmoeglichkeiten-und-notwendigkeit-einer-umweltbezogenen-sorgfaltspflicht/> (letzter Abruf 30.03.2021)

⁴¹ Polotzek, L. (2020): Kommt ein deutsches Lieferkettengesetz? Informationen mit Fokus auf umweltbezogene Sorgfaltspflichten für Unternehmen. BUND Hintergrundpapier. Abrufbar unter: https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/ttip_und_ceta/handel_deutsches_lieferkettengesetz_hintergrund.pdf (letzter Abruf 30.03.2021)

⁴² Krebs et al. (2020) zählen 252 multilaterale und 51 bilaterale Umweltabkommen, die Deutschland unterzeichnet hat.

des Heimatstaates zu konkretisieren. Allerwenigstens sollte der Deutsche Bundestag daraufhin arbeiten, eine Prüfpflicht für eine künftige umweltbezogene Sorgfaltspflicht im Gesetz zu verankern. Damit würde sich die Bundesregierung dazu verpflichten, das Gesetz um eine entsprechende eigenständige umweltbezogene Sorgfaltspflicht bis 2024 zu ergänzen. Eine Prüfpflicht könnte wie folgt in den aktuellen Gesetzesentwurf integriert werden:

In das Gesetz wird bis zum 1. Januar 2024 eine eigenständige umweltbezogene Sorgfaltspflicht, für die dieselben prozessualen Regelungen gelten, eingeführt. Gegenstand der umweltbezogenen Sorgfaltspflicht ist die Verhinderung erheblicher direkter oder indirekter nachteiliger Veränderungen der natürlichen Funktionen der Umweltmedien Boden, Luft, Wasser, Biodiversität und globales Klima.

Wichtig wäre darüber hinaus, die Sorgfaltspflicht eindeutig und ohne Einschränkung auf die gesamte Lieferkette auszudehnen, denn gerade im Bergbau, der sich am Anfang vieler Lieferketten befindet, tritt ein Großteil der Umweltzerstörung auf.

4.1.2 EU-Sorgfaltspflichtengesetz

Besonders relevant ist, dass Deutschland sich nun auf europäischer Ebene dafür einsetzt, dass ein europäisches Sorgfaltspflichtengesetz eine umfassende umweltbezogene Sorgfaltspflicht verabschiedet. Die bisherigen Ankündigungen der EU-Institutionen, umweltbezogene Sorgfaltspflichten durch einen Verweis auf das Heimatstaatenrecht zu regeln, sind hierbei sehr zu begrüßen. Darüber hinaus muss das Gesetz mit einem starken Durchsetzungsmechanismus ausgestattet und die gesamte Lieferkette berücksichtigt werden. Außerdem ist eine starke Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen zur Durchsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflicht dringend erforderlich. Neben dem Zugang zu unternehmerischen Beschwerdemechanismen für relevante Akteure sollten (qualifizierte) Nichtregierungsorganisationen sowohl Antragsrechte bei der relevanten Behörde als auch einen Zugang zu Gerichten in Hinsicht auf behördliche Entscheidungen nach dem Sorgfaltspflichtengesetz erhalten.

4.2 Internationalen Leitfaden für umweltbezogene Sorgfaltspflichten in Rohstofflieferketten auf den Weg bringen

Mit Maßnahme 15 der deutschen Rohstoffstrategie verpflichtet sich die Bundesregierung dazu, in einem internationalen Prozess einen Leitfaden zu umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in Rohstofflieferketten zu erarbeiten, „in Analogie zum bestehenden OECD-Leitfaden für Rohstoffe aus Konfliktgebieten, da es bislang keinen OECD-Leitfaden Due Diligence zu Umweltschutzaspekten gibt“. ⁴³ Aufgrund seiner hohen ökologischen Risiken eignet sich der Bergbausektor hervorragend als Beispiel-Branche zur Konkretisierung von Unternehmenspflichten im Kontext umweltbezogener Sorgfaltspflichten. Da die deutsche Maschinenbauindustrie eine herausragende Rolle bei der technischen Ausstattung internationaler Bergbauvorhaben einnimmt, sollte der Leitfaden neben den Lieferbeziehungen des Importsektors dringend auch die des Exportsektors adressieren. Wie die Fallbeispiele zeigen, unterscheiden sich unternehmerische Handlungspflichten je nach Projektphase des Bergbauvorhabens. Insbesondere in der Explorations- und Planungsphase des Bergbauprojektes kann

⁴³Deutsche Bundesregierung (2020): Rohstoffstrategie der Bundesregierung. 30. Abrufbar unter <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Industrie/rohstoffstrategie-der-bundesregierung.html> (letzter Abruf 30.03.2021)

die Ausübung umweltbezogener Sorgfaltspflichten einen entscheidenden Beitrag zum regionalen Biodiversitäts- und globalen Klimaschutz leisten. Der Leitfaden sollte daher auch Qualitätskriterien für Umweltverträglichkeitsprüfungen definieren, die eine globale Vergleichbarkeit ermöglichen, sowie die Unabhängigkeit der Studien von Unternehmensinteressen sicherstellen, z. B. durch Anforderungen für eine inklusive Beteiligung der Bevölkerung am Studienaufbau und für einen freien Zugang der Öffentlichkeit zu den gewonnenen Informationen. Der Leitfaden bietet zudem die Möglichkeit, sektorspezifische Referenzdokumente über die beste verfügbare Technik (wie die europäischen Referenzdokumente über beste verfügbare Techniken) sowie Umweltschutzmaßnahmen festzuschreiben und Grenzwerte für die stoffliche Belastung der Umweltmedien mit Abfallstoffen der Bergbaubetriebe zu definieren. Diese Mindestkriterien und ihre Umsetzung durch transnational operierende Unternehmen können einen signifikanten Beitrag dazu leisten, Regulierungslücken des Umweltschutzes global zu schließen. Wie das Beispiel der Cerro Matoso zeigt, könnte ein besserer Umweltschutz die menschenrechtliche Situation vor Ort massiv verbessern.

Sie fanden diese Publikation interessant?

Wir stellen unsere Veröffentlichungen zum Selbstkostenpreis zur Verfügung, zum Teil auch unentgeltlich. Für unsere weitere Arbeit sind wir jedoch auf Spenden und Mitgliedsbeiträge angewiesen.

Spendenkonto: BIC/Swift: BFSWDE33BER, IBAN: DE33 1002 0500 0003 212300

Spenden per SMS: Stichwort „Weitblick“ an 8 11 90 senden und 5 Euro spenden.

Mitgliedschaft: Werden Sie Fördermitglied (Mindestbeitrag 60 Euro/Jahr) oder stimmberechtigtes Mitglied (ab 150 Euro/Jahr, Studierende ab 120 Euro/Jahr) bei Germanwatch. Weitere Informationen und das Anmeldeformular finden Sie auf unserer Website unter:

www.germanwatch.org/de/mitglied-werden

Wir schicken Ihnen das Anmeldeformular auf Anfrage auch gern postalisch zu:

Telefon: 0332 624222, E-Mail: info@germanwatch.org

Germanwatch

„Hinsehen, Analysieren, Einmischen“ – unter diesem Motto engagiert sich Germanwatch für globale Gerechtigkeit und den Erhalt der Lebensgrundlagen und konzentriert sich dabei auf die Politik und Wirtschaft des Nordens mit ihren weltweiten Auswirkungen. Die Lage der besonders benachteiligten Menschen im Süden bildet den Ausgangspunkt unseres Einsatzes für eine nachhaltige Entwicklung.

Unsere Arbeitsschwerpunkte sind Klimaschutz & Anpassung, Welternährung, Unternehmensverantwortung, Bildung für Nachhaltige Entwicklung sowie Finanzierung für Klima & Entwicklung/Ernährung. Zentrale Elemente unserer Arbeitsweise sind der gezielte Dialog mit Politik und Wirtschaft, wissenschaftsbasierte Analysen, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Kampagnen.

Germanwatch finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuschüssen der Stiftung Zukunftsfähigkeit sowie aus Projektmitteln öffentlicher und privater Zuschussgeber.

Möchten Sie die Arbeit von Germanwatch unterstützen? Wir sind hierfür auf Spenden und Beiträge von Mitgliedern und Förderern angewiesen. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerlich absetzbar.

Bankverbindung / Spendenkonto:

Bank für Sozialwirtschaft AG,
IBAN: DE33 1002 0500 0003 2123 00,
BIC/Swift: BFSWDE33BER

Weitere Informationen erhalten Sie unter

www.germanwatch.org

oder bei einem unserer beiden Büros:

Germanwatch – Büro Bonn

Dr. Werner-Schuster-Haus
Kaiserstr. 201, D-53113 Bonn
Telefon +49 (0)228 / 60492-0, Fax -19

Germanwatch – Büro Berlin

Stresemannstr. 72, D-10963 Berlin
Telefon +49 (0)30 / 2888 356-0, Fax -1

E-Mail: info@germanwatch.org

Internet: www.germanwatch.org



Hinsehen. Analysieren. Einmischen.

Für globale Gerechtigkeit und den Erhalt der Lebensgrundlagen.